

Einsender (ggf. Stempel):

Ralf Fischer

Rechtsanwalt
Potsdamer Straße 70
10785 Berlin
Fon (030) 684 36 37

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a

Datum: 19.12.2007

10178 Berlin

Fax 01803-551 834 413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Urteil Beschluss x
Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
vom: 21.11.2007

Gericht: Sozialgericht Cottbus Behörde:
sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: S 20 S= 56/07 ER
Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: § 2 AsylbIG : Anrechnung von Leistungsbezug nach § 2 AsylbIG auf
48 Monate
einstweilige Anordnung ist begründet - kein Verweis auf Existenzsicherung durch
Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbIG

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 20 SO 56/07 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

gegen

Landkreis
Der Landrat,

- Antragsgegner -

in Sachen Leistungen nach AsylbLG

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 21. November 2007 durch den Richter am Sozialgericht Wittjohann als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 22. Oktober 2007 bis zum 30. November 2007 Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), in dem bis zum 30. September 2007 bewilligten

- 2 -

monatlichen Umfang zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat die dem Antragsteller entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren I. Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt bewilligt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, mit dem dieser sinngemäß begehrt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihm Leistungen nach § 2 AsylbLG im bis zum 30. September 2007 bewilligten monatlichen Umfang ab dem 01. Oktober 2007 zu gewähren,

hat nach Maßgabe des Tenors Erfolg. Insoweit ist der Antrag zulässig und begründet, im Übrigen ist er unbegründet.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist sein auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichtetes und insoweit – hinsichtlich seiner Statthaftigkeit – auslegungsfähiges Antragsbegehren allein in der Form der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig. Denn der Antragsteller begehrt eine in die Zukunft wirkende Verpflichtung des Antragstellers auf fortwirkende Leistungsgewährung im bisherigen Umfang ab Oktober 2007. Dieses Rechtsschutzbegehren ist mit der Anordnung bzw. Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung des vom Antragstellers erhobenen Widerspruches gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. September 2007 gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG bzw. der Feststellung des Bestehens einer solchen Wirkung in entsprechender Anwendung vorgenannter Vorschrift – für den Fall, dass eine Sofortvollziehungsanordnung nicht wirksam ergangen sein sollte – nicht zu erreichen. Denn mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. September 2007 wird keine bereits in die Zukunft wirkende und etwa mit

Bescheid vom 25. Juni 2007 bereits bewilligte Leistung – nach § 2 AsylbLG – ab 01. Oktober 2007 aufgehoben, dessen Folgeneintritt mit dem gerichtlichen Antrag beseitigt werden soll. Vielmehr ergibt sich insoweit aus dem Bescheid vom 20. September 2007 lediglich, dass dem Antragsteller ab Oktober 2007 nunmehr wiederum lediglich Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden sollen. Insoweit hat der Antragsgegner zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegend gewährten Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht um rentengleiche Dauerleistungen, sondern um solche Leistungen handelt, die grundsätzlich Monat für Monat neu bewilligt werden. Vorliegend gilt nichts anderes. Soweit der Antragsgegner den Bescheid vom 25. Juni 2007 aufhebt, geht diese Aufhebung, jedenfalls soweit sie den hiesigen Anspruchszeitraum ab 01. Oktober 2007 betrifft, ins Leere. Denn der Bescheid vom 25. Juni 2007 bezieht sich ersichtlich auf die Leistungsbewilligung für den Zeitraum Juli 2007 und auf Folgemonate nur insoweit, als Leistungen für diese im Umfang des § 2 Abs. 1 AsylbLG auch tatsächlich gewährt worden sind (vgl. Seite 2 des Bescheides). An einer Leistungsgewährung in diesem Umfang fehlt es aber gerade ab Oktober 2007.

Beurteilt sich mithin das einstweilige Rechtsschutzbegehren vorliegend nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG, ist dem Antrag nach Maßgabe des Tenors zu entsprechen; im Übrigen ist er unbegründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Form der Regelungen eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Hierzu hat der jeweilige Antragsteller die besondere Dringlichkeit der Anordnung (Anordnungsgrund) und das Bestehen des zu sichernden materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Hiervon ausgehend hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, soweit es um die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in dem bis zum 30. September 2007 bewilligten monatlichen Umfang für den Zeitraum vom 22. Oktober 2007 (Antragseingang bei Gericht) bis zum 30. November 2007 geht. Ein Anordnungsgrund für die Zeit vor Antragseingang besteht nicht, da insoweit die Gewährung von Leistungen für vergangene Zeiträume geltend gemacht wird, was sich grundsätzlich dem Erfordernis einer Regelung durch einstweilige Anordnung entzieht. Gründe, die eine andere Sicht rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Einen Anordnungsgrund ver-

- 4 -

mag die Kammer mit Blick darauf, dass es vorliegend um die Regelung eines vorläufigen Zustandes geht, auch nicht zu erkennen, soweit Leistungen über den Monat November 2007 hinaus geltend gemacht werden. Die Beurteilung dieses Zeitraumes entzieht sich jedenfalls gegenwärtig dem Erfordernis einer einstweiligen Regelung. Die Dringlichkeit einer Anordnung rechtfertigt nach Einschätzung der Kammer eine Begrenzung bis zum Ende des Monats der gerichtlichen Entscheidung. Der Anordnungsgrund hinsichtlich des stattgebenden Zeitraumes ist hingegen gegeben, weil der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch (Anordnungsanspruch) auf die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG überwiegend → wie nachstehend dargelegt - wahrscheinlich erscheint und damit hinreichend glaubhaft gemacht ist. Bei dieser Sachlage kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mit der Begründung versagt werden, dem Antragsteller stünden durch die Fortgewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG ausreichende Mittel zur Verfügung, um sein Existenzminimum bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu sichern (vgl. hierzu: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06. September 2007, Az.: L 15 B 12/07 AY ER sowie LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. April 2007, Az.: L 20 B 4/07 AY ER, zitiert jeweils nach juris).

Für den Zeitraum vom 22. Oktober 2007 bis zum 30. November 2007 hat der Antragsteller auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat insoweit einen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift in der Fassung des zum 28. August 2007 geänderten Gesetzes vom 19. August 2007 (GBl I S. 1970), die auch auf den Antragsteller Anwendung findet, ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Antragstellers gegeben. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller ausweislich der vorliegenden Unterlagen insgesamt lediglich 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat - was nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung genügt, um die zeitliche Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zu erfüllen. Denn der Antragsteller erfüllt die 48-Monatsfrist des § 2 Abs. 1 AsylbLG neue Fassung (n.F.) gleichwohl, weil er hinsichtlich der fehlenden 12 Monate Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG alte Fassung (a.F.) bezogen hat, mit denen die nunmehr geltende 48-Monatsfrist des § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. aufgefüllt werden kann. Diese Auslegung rechtfertigt sich mit Blick darauf, dass es bei der Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG allein darum geht, die Lebensverhältnisse derjenigen Asylbewerber, die sich berechtigt längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, an die hiesigen Verhältnisse anzupassen und ihnen

- 5 -

daher auch solche Leistungen zuteil werden zu lassen, wie sie dem SGB XII entsprechen und sie nicht auf das unterste Existenzminimum, wie es in § 3 AsylbLG angelegt ist, dauerhaft zu beschränken. Der Antragsteller kann nicht dadurch im Rahmen der Beurteilung einer Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. schlechter gestellt werden, weil ihm nach bisheriger Rechtslage Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. bereits zu gewähren waren, die ihm nunmehr unter Hinweis auf die Nichterfüllung des Bezuges von Leistungen nach § 3 AsylbLG über 48 Monate versagt werden (vgl. zur Auffüllung der Frist des § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. angesichts des Bezuges auch höherer Leistungen wie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Erwerbseinkommen: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. April 2007 a.a.O., unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 27. April 2006, Az.: L 20 B 10/06 ER).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtstreites. Der Umstand, dass dem Antragsbegehren in zeitlicher Hinsicht nicht vollumfänglich zu entsprechen war, wirkt sich kostenmäßig nicht aus. Maßgeblich für die Kostenentscheidung der Kammer war, dass dem Antragsbegehren dem Grunde nach zu entsprechen gewesen ist.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 73 a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 114 ff. 121 Abs. 2 ZPO.

- 6 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg statt.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 28 in 03050 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb dieser Frist beim Sozialgericht Cottbus eingehen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6 in 14482 Potsdam schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Wittjohann

Ausgefertigt,
Cottbus, 22.11.2007

Scherbe
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle